

### IN DIESER AUSGABE



1. Der MwSt.-Abzug und die Verbuchung der Eingangsrechnungen speziell in Bezug auf die Rechnungen zum Jahresende
2. Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2019
3. Die Absichtserklärungen und die diesbezüglichen Angaben in der elektronischen Rechnung

1

## **Der MwSt.-Abzug und die Verbuchung der Eingangsrechnungen speziell in Bezug auf die Rechnungen zum Jahresende**

Für MwSt.-Subjekte

Der Moment ab welchem der MwSt.-Abzug zusteht, ist der Zeitpunkt, ab welchem die zu Grunde liegende Operation als durchgeführt anzusehen ist.

Um den MwSt.-Abzug durchzuführen, ist es notwendig, dass der Käufer/Auftraggeber die entsprechende Rechnung im MwSt.-Eingangsregister verbucht. Im Besonderen müssen die Rechnungen im MwSt.-Eingangsregister vor der Durchführung der periodischen Abrechnung, innerhalb welcher das Recht auf Abzug geltend gemacht wird, verbucht werden und auf jeden Fall innerhalb des Termins zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung in Bezug auf das Jahr des Erhalts der Rechnung.

Es gibt zwei praktische Voraussetzungen, welcher der Käufer/Auftraggeber erfüllen muss, damit ihm das Recht auf den MwSt.-Abzug zusteht:

1. eine substantielle Voraussetzung: Die zu Grunde liegende Operation muss durchgeführt worden sein und es muss sich um ein Sachverhalt handeln für welchen der MwSt.-Abzug steht;
2. eine formelle Voraussetzung: Der materielle Besitz der Eingangsrechnung.

Mit anderen Worten, der Zeitpunkt, ab welchem dem Käufer/Auftraggeber das Recht auf den MwSt.-Abzug zusteht, ist der Moment, bei welchen die beiden vorher genannten Bedingungen vorliegen und dieser die Rechnung im MwSt. Register verbucht hat.

Mit Bezug auf die Rechnungen zum Jahresende entnimmt man, dass das Recht auf den MwSt.-Abzug in jenem Jahr zusteht, in welchem der Käufer/Auftraggeber die Rechnung mit Bezug auf eine bestimmte durchgeführte Operation elektronisch erhalten hat und diese in der MwSt.-Buchhaltung verbucht wird und diese somit in die entsprechende periodische MwSt.-Abrechnung einfließt.

Als Beispiel (für einen monatlichen MwSt.-Abrechner) gilt:

Durchführung der Operation	27. Dezember 2019
Rechnungserhalt	3. Jänner 2020
Verbuchung der Rechnung	Innerhalb dem 15. Februar 2020
Ausübung des MwSt.-Abzugs	In der MwSt.-Abrechnung bezogen auf den Monat Jänner 2020

In diesem Fall liegt der Erhalt der Rechnung im Monat Jänner 2020 vor, diese wird im MwSt.-Eingangsregister des Monats Jänner verbucht (innerhalb des 15. Februars), womit der MwSt.-Abzug im Monat des Erhalts der Rechnung (Jänner 2020) zusteht.

Die Geltendmachung des Rechts auf den MwSt.-Abzug, in Bezug auf die Rechnungen zum Jahresende, verlangt, dass folgende Sachverhalte unterschieden werden:

- Rechnungen, welche im Monat Dezember erhalten und registriert werden und welche somit im Monat Dezember 2019 in die MwSt.-Abrechnung einfließen;
- Rechnungen erhalten im Monat Jänner 2020 (datiert mit Dezember 2019), welche im Monat Jänner 2020 in der MwSt.-Buchhaltung registriert werden und somit in die MwSt.-Abrechnung des Monats Jänner 2020 einfließen (analog dazu wird in Bezug auf die Folgemonate verfahren, sofern der Rechnungserhalt erst da vorliegt);
- Rechnungen erhalten im Monat Dezember 2019 und nicht im Monat Dezember 2019 registriert: Es ist möglich, die MwSt. dieser Eingangsrechnungen in der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2019 anzurechnen, welche innerhalb dem 30. April 2020 übermittelt werden muss (diese Lösung ist in der Praxis aber von schwieriger Handhabung);

- Rechnungen erhalten im Monat Dezember 2019 und nach dem 30. April 2020 registriert: in diesen Fällen muss die MwSt.-Jahreserklärung neu abgefasst und übermittelt werden (sofern der MwSt.-Abzug geltend gemacht werden soll).

Es liegt in der Logik der MwSt., dass der Käufer/Auftraggeber das Interesse hat, die (elektronischen) MwSt.-Eingangsrechnungen in dem Jahr, in welchem die Operation durchgeführt wurde, zu erhalten und im selben Jahr in seinem MwSt.-Eingangsregister zu verbuchen, damit er den MwSt.-Abzug noch in diesem Jahr geltend machen kann!

Auf der anderen Seite kann er seinen Lieferant lediglich ersuchen/auffordern (im Besonderen sofern es sich um relevante MwSt.-Sachverhalte handelt), die (elektronische) Rechnung noch zeitgerecht innerhalb des Jahres auszustellen, da letzterem für die Ausstellung der (elektronischen) Rechnung auf jeden Fall die gesetzlich vorgesehene Frist zusteht und somit hat dieser das Recht, im Jahre 2020 Rechnungen für das Jahr 2019 auszustellen (innerhalb der 12 Tage, welche auf die Durchführung der Operation folgen).

Wir erinnern nochmals daran, dass die elektronische Rechnung als File erstellt wird und an das „SdI“ übermittelt werden, wobei das „SdI“ dann maximal fünf Tage Zeit für die Übermittlung der Rechnung an den Empfänger hat; mittlerweile wird die Rechnungsübermittlung jedoch sehr schnell vorgenommen. Diese Zeit muss vom Rechnungsaussteller mit einkalkuliert werden, sofern er sicherstellen möchte, dass seine ausgestellte (elektronische) Rechnung an den Rechnungsempfänger noch zeitgerecht innerhalb des Jahres übermittelt wird.

## **2 Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2019**

Für MwSt.-Subjekte

---

Innerhalb von Freitag, dem 27. Dezember 2019 muss die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2019 vorgenommen werden; die Vorauszahlung muss nicht geleistet werden, sofern der Betrag dieser weniger als 103,29 Euro ausmacht. Verglichen zum Vorjahr hat es keine Änderungen in der Modalität der Berechnung dieser Vorauszahlung gegeben.

Im Falle von Buchhaltungen, welche von Ihnen selbst geführt werden, muss der Betrag der MwSt.-Vorauszahlung auf jeden Fall mit dem von uns berechneten Betrag überprüft werden, insbesondere auch in jenen Fällen, in welchen die Vorauszahlung nicht nach der „historischen Methode“ berechnet werden soll.

Wir weisen darauf hin, dass wir für die von uns geführten Buchhaltungen die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung vornehmen und über eine eventuell notwendige Einzahlung informieren. Sollten Sie von uns in diesem Sinne keinen Zahlungsvordruck F24 mittels E-Mail

übermittelt bekommen, können sie davon ausgehen, dass laut unserer Berechnung keine MwSt.-Vorauszahlung notwendig ist.

#### Die Höhe der MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2019

Es gibt drei verschiedene, alternativ anwendbare Möglichkeiten zur Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung:

- a) die "historische Methode", welche die am häufigsten angewandte und einfachste Methode darstellt;
- b) die "Vorschau-Methode";
- c) die „Methode der durchgeführten Operationen“.

#### **a) Die "historische Methode"**

Bei Anwendung dieser Methode muss 88% der Mehrwertsteuer, welche auf die Bemessungsgrundlage geschuldet ist, eingezahlt werden. Die Bemessungsgrundlage ist dabei je nach angewandter Abrechnungsperiode für die Mehrwertsteuer der Betrag, der in nachfolgender Tabelle angeführt ist:

Abrechnungszeitraum	Bemessungsgrundlage	*Bezug in der MwSt.-Erklärung 2019 (für das Jahr 2018)
Monatlich	MwSt.-Abrechnung für Dezember 2018 (Zeile VP 14 + VP 13)	Zeilen VH 15 + VH 17
Trimestral (sofern eine MwSt.-Schuld war)	MwSt.-Erklärung für 2018 (Saldo und Vorauszahlung), der Betrag wird ohne Berücksichtigung der Zinsen von 1% festgelegt	Zeilen VL 38 – VL 36 + VP 13 (VH 17)
Trimestral (sofern ein MwSt.-Guthaben war)	MwSt.-Erklärung für 2018 (Differenz zwischen Vorauszahlung und MwSt.-Guthaben)	Zeilen VP 13 (VH 17) – VL 33

*\*wir weisen darauf hin, dass der Bezug zur Übersicht VH nur dann gilt, sofern diese Übersicht auch ausgefüllt wurde.*

Subjekte, die wie vom Gesetz vorgeschrieben, getrennte Buchhaltungen führen und verschiedene MwSt.-Abrechnungszeiträume anwenden, berechnen die Vorauszahlung auf die geschuldeten Beträge, welche:

- aus der MwSt.-Abrechnung für den Monat Dezember 2018 hervorgehen, im Falle der monatlichen Abrechnungen;
- aus der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2018 hervorgehen, für die trimestralen Abrechnungen.

Subjekte, welche sich freiwillig für die getrennte Buchführung entschieden haben, rechnen die MwSt. zusammengefasst für alle Tätigkeiten ab, weshalb sich eine einzige Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung ergibt.

## **b) Die "Vorschau-Methode"**

Bei Anwendung dieser Methode wird abgeschätzt, welcher Betrag an MwSt. für den entsprechenden letzten Bezugszeitraum des Jahres 2019 geschuldet ist.

Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2019 darf dann nicht geringer sein als 88%:

- des für den Monat Dezember 2019 effektiv geschuldeten Betrages, im Falle der monatlichen Abrechnung;
- des in der Jahreserklärung 2019/2020 geschuldeten Betrages, im Falle der trimestralen Abrechnung.

## **c) Die „Methode der durchgeführten Operationen“**

Diese Methode ist die aufwändigste Möglichkeit, weshalb wir deren Anwendung nur in besonderen Fällen empfehlen.

Bei monatlicher Abrechnung ist auf die durchgeführten Operationen im Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 20. Dezember 2019 Bezug zu nehmen, während bei trimestraler Abrechnung die Operationen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 20. Dezember 2019 zu berücksichtigen sind. Einzubeziehen sind dabei jene Operationen, deren Berücksichtigung in der genannten Periode mehrwertsteuerrechtlich vorgeschrieben ist (z.B. auch Lieferungen, welche in den soeben erwähnten Zeiträumen vorgenommen wurden) und dies auch für den Fall, dass noch keine Rechnung ausgestellt oder diese noch nicht verbucht wurde. Maßgeblich ist somit das Entstehen der Steuerschuld in besagter Periode. In Bezug auf die so erwähnte Vorgangsweise ist es notwendig, eine separate (zusätzliche) MwSt.-Abrechnung in den Registern durchzuführen, in der das eventuelle Guthaben (oder Schuld, wenn niedriger als Euro 25,82) der Vorperiode mit einbezogen wird. Die so errechnete Schuld muss dann zur Gänze (100 %) eingezahlt werden.

### Die Einzahlung der MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2019

Das MwSt.-Akonto muss mittels Zahlungsvordruck F24 eingezahlt werden, und zwar unter Angabe folgender Daten:

- Einzahlungsschlüssel „6013“ bei monatlicher Abrechnung mit Bezugsjahr „2019“;
- Einzahlungsschlüssel „6035“ bei trimestraler Abrechnung mit Bezugsjahr „2019“.

Wir weisen darauf hin, dass die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2019 nicht geschuldet ist, wenn diese weniger als Euro 103,29 betragen sollte. Andere Fälle, in denen die Vorauszahlung beispielsweise nicht geschuldet ist, sind:

- Tätigkeitsbeginn im Laufe des Jahres 2019;
- Ende der Tätigkeit innerhalb vom 30. November 2019 bei monatlicher Abrechnung;
- Ende der Tätigkeit innerhalb vom 30. September 2019 bei trimestraler Abrechnung;
- Landwirte im Befreiungsregime (Art. 34, Absatz 6, DPR 633/72);
- Subjekte, welche die Begünstigungen für die Kleinunternehmer oder das neue Regime der Pauschalbesteuerung anwenden.

Wir erinnern daran, dass die MwSt.-Vorauszahlung eventuell mit Guthaben aus anderen Steuern und Abgaben verrechnet werden kann (unter Einhaltung der diesbezüglich geltenden Einschränkungen).

Natürlich ist die effektiv bezahlte MwSt.-Vorauszahlung sogleich in der letzten MwSt.-Abrechnung des Jahres 2019 anrechenbar (im Zuge der Abrechnung des Monats Dezember 2019 oder im Zuge der Abrechnung des IV. Trimesters 2019).

### **3 Die Absichtserklärungen und die diesbezüglichen Angaben in der elektronischen Rechnung**

Für MwSt.-Subjekte

---

Wir erinnern daran, dass für die Ankäufe, welche ab dem ersten Jänner 2020 von den gewohnheitsmäßigen Exporteuren ohne die Anwendung der MwSt. durchgeführt werden, die Absichtserklärung an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss. Diese Absichtserklärung muss dann, zusammen mit der Abgabebestätigung, welche die Agentur der Einnahmen erlässt (oder zumindest die Eckdaten der Erhaltsbestätigung seitens der Agentur der Einnahmen der telematisch übermittelten Absichtserklärung), an den Lieferant oder Leistenden, oder an die Zollbehörde übergeben werden; in Bezug auf jeden dieser Lieferanten/Leistenden darf der diesem zugewiesene Betrag für die MwSt.-freie Fakturierung nicht überschritten werden.

Das Formblatt für die Absichtserklärung und die diesbezüglichen Anleitungen zum Ausfüllen dieser können im Internet unter folgenden Link abgerufen werden: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/dichiarazioni/dichiarazioni-di-intento/modello>.

Im Monat Dezember werden die ersten Absichtserklärungen der Kunden, welche gewohnheitsmäßige Exporteure sind, übermittelt werden, unter Angabe des jeweils zur Verfügung stehenden Betrages.

Der Lieferant eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs hat die Verpflichtung, vor Durchführung der Operation, die Ordnungsmäßigkeit der übermittelten Absichtserklärung, im Sinne des Art. 6, D.P.R. 633/1972, zu überprüfen. Der Moment der Durchführung der Operation entspricht, im Falle von beweglichen Gütern, dem Moment der Übergabe oder des Versandes dieser (die Bezahlung des Kaufpreises oder die Ausstellung der Rechnung können den Moment der Übergabe/Versand der beweglichen Güter vorziehen). Im Falle von Dienstleistungen entspricht der Moment der Durchführung dieser dem Moment der Bezahlung dieser (auch in diesem Fall kann die Ausstellung der Rechnung, sofern diese vor der Bezahlung der Rechnung erfolgt, den Moment der Durchführung vorziehen).

Die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Absichtserklärung muss vorgenommen werden, indem die Protokollnummer des Übermittlungsprotokolls dieser im folgenden Kontrolllink der Agentur der Einnahmen eingegeben wird:

<https://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica>

Die Protokollnummer der übermittelten Absichtserklärung, welche der telematischen Übermittlungsbestätigung entnommen werden kann, besteht aus zwei Teilen:

- Der erste Teil besteht aus 17 Ziffern (z.B. 08060120341234567);
- Der zweite Teil (progressiv), besteht aus 6 Ziffern und ist vom ersten Teil durch das Zeichen "-" oder "/" (z.B. 000001) getrennt.

Ab dem 01.01.2020 muss der Lieferant die Absichtserklärung nicht mehr nummerieren und die Eckdaten dieser in ein eigenes Register eintragen (wir raten jedoch dazu, trotzdem die erhaltenen Absichtserklärungen auf einer Excel-Aufstellung oder mittels anderem Support festzuhalten, auch um die Ausnutzung des vom Kunden zugeteilten Plafond zu überprüfen); auch der Aussteller der Absichtserklärung muss diese in keinem Register eintragen (auch diesem raten wir aber trotzdem an, die ausgestellten Absichtserklärungen auf einer Excel-Aufstellung oder mittels anderem Support festzuhalten, um die Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Plafond zu überprüfen).

Ab 01. Jänner 2020 muss die elektronische Rechnung, welche ohne MwSt. ausgestellt wird, folgendes enthalten:

- die Angabe, dass die Operation nicht der MwSt. unterliegt;
- die Art der Operation „N3“;
- der Bezug auf den Art. 8, Absatz 1, Buchstabe c), D.P.R. 633/72;
- die Eckdaten der übermittelten/erhaltenen Absichtserklärung (im Sinne der Eckdaten der Erhaltsbestätigung seitens der Agentur der Einnahmen der telematisch übermittelten Absichtserklärung).

Somit ersuchen wir unsere Kunden, mit dem eigenen Softwarelieferanten zu überprüfen, dass in Bezug auf die ab dem 01/01/2020 auszustellenden elektronischen Rechnungen, die entsprechenden Eingabefelder/Beschreibungen vorhanden sind.

Der Lieferant muss, im Zuge der Abfassung der jährlichen MwSt.-Jahreserklärung, die in Folge vorhandener Absichtserklärungen ohne MwSt. ausgestellten Rechnungen in der Zeile VE31 anführen, sowie auch in der Übersicht VI die Nummer der erhaltenen Absichtserklärungen, zuzüglich zur MwSt.-Nummer des Käufers/Auftraggebers anführen.

Der verfügbare Plafond kann vom gewohnheitsmäßigen Exporteur für einzelne Operationen verwendet werden, oder auch für eine Vielzahl von Operationen „bis zum Betrag von Euro“, welcher dann den spezifischen Betrag, welcher einem Lieferant zugewiesen wurde, darstellt.

Der Lieferant, welcher Rechnungen ohne MwSt. ausstellt, bevor er vom gewohnheitsmäßigen Exporteur die diesbezügliche Absichtserklärung erhalten hat und bevor er die telematische

Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit dieser durchgeführt hat, unterliegt der Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 bis 2.000 Euro (Artikel 7, Absatz 4-bis, Legislativdekret Nr. 471/1997).

Im Falle der Ausstellung von Rechnungen ohne MwSt. in Überschreitung des verfügbaren zugewiesenen Plafond kommt die Verwaltungsstrafe in Höhe von 100% bis 200% der entsprechenden MwSt. zur Anwendung, zuzüglich zu eventuellen Verzugszinsen und Verwaltungsstrafen für die verspätete Einzahlung der MwSt. (Artikel 7, Absatz 3, Legislativdekret Nr. 471/1997).

Die Ausstellung von Rechnungen ohne MwSt. über den verfügbaren Plafond hinaus kann mittels der freiwilligen Berichtigung korrigiert werden, indem die verminderten Verwaltungsstrafen einbezahlt werden, deren Höhe von Zeitpunkt in welchem die Einzahlung durchgeführt wird, abhängig ist.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

---

**MOORE STEPHENS**

 Warwick Legal Network